

Hauptsatzung vom 23. Juni 2016

(zuletzt geändert am 26.07.2019)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Biberach an der Riß am 13.06.2016 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

I. Form der Gemeindeverfassung

- § 1 Gemeinderatsverfassung
- § 2 Eigenbetriebe, Betriebssatzungen

II. Gemeinderat

- § 3 Zusammensetzung des Gemeinderats
- § 4 Zuständigkeit des Gemeinderats
- § 5 Ältestenrat

III. Ausschüsse des Gemeinderats

- § 6 Bildung beschließender Ausschüsse
- § 7 Geschäftskreis des Hauptausschusses
- § 8 Geschäftskreis des Bauausschusses
- § 9 Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse
- § 10 Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen dem Gemeinderat und den beschließenden Ausschüssen

IV. Oberbürgermeister

- § 11 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

V. Stellvertretung des Oberbürgermeisters

- § 12 Stellvertreter des Oberbürgermeisters

VI. Ortschaftsverfassung

- § 13 Einrichtung von Ortschaften
- § 14 Bildung von Ortschaftsräten und ihre Zusammensetzung
- § 15 Zuständigkeit des Ortschaftsrats

VII. Schlussbestimmungen

- § 16 Wertgrenzen
- § 17 Inkrafttreten

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt Biberach an der Riß sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister.

§ 2 Eigenbetriebe, Betriebssatzungen

(1) Die Stadt führt Eigenbetriebe nach dem Gesetz über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz) und nach Maßgabe der jeweiligen Betriebssatzung.

(2) Der Hauptsatzung gehen Regelungen in der Betriebssatzung für ihren sachlichen, zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich vor. Dies gilt insbesondere für die Zuständigkeiten des Gemeinderates, der Ausschüsse und des Oberbürgermeisters.

II. Gemeinderat

§ 3 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte). Die Zahl der Stadträte richtet sich nach § 25 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung.

§ 4 Zuständigkeit des Gemeinderats

(1) Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, die nicht den beschließenden Ausschüssen, den Ortschaftsräten oder dem Oberbürgermeister übertragen worden sind oder für die nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Die in § 39 Absatz 2 der Gemeindeordnung genannten Aufgaben des Gemeinderates können nicht auf einen beschließenden Ausschuss übertragen werden.

(2) Dem Gemeinderat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Ernennung, Beförderung und Entlassung von leitenden Beamten. Einstellung und Entlassung von leitenden Beschäftigten sowie nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit. Leitende Beamte und Beschäftigte sind: Beamte der Besoldungsgruppe A 14 und höher, Beschäftigte der Entgeltgruppen 14 und höher sowie alle Amtsleiter/-innen. Der Gemeinderat entscheidet jeweils im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister.
2. Einvernehmen zur Entsendung eines dauernden Vertreters in einen Aufsichtsrat. Im Einzelfall kann der Gemeinderat die Bestellung an den Oberbürgermeister delegieren.
3. Zustimmung zum Erlass von Polizeiverordnungen, die länger als einen Monat gelten (§ 15 Abs. 2 Polizeigesetz).
4. Erlass von Satzungen und Rechtsverordnungen.
5. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats.
6. Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Bürgermedaille.
7. Allgemeine Festsetzung von Abgaben.
8. Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Gebäuden und anderen öffentlichen Einrichtungen.

9. Aufstellungsbeschluss für Bauleitpläne nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Billigung der Bauleitplanentwürfe vor der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Behandlung von Bedenken und Anregungen. Beschluss über den Flächennutzungsplan und Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB.
10. Anordnung von Umlegungen, Festsetzung der Höhe der Entschädigungen und Beschlussfassungen über Enteignungsanträge.
11. Stadtsanierung: Beschluss über die förmliche Festlegung von Sanierungs-, Ersatz- und Ergänzungsgebieten gemäß § 142 BauGB.
12. Annahme und Vermittlung (an Dritte) von Spenden, Schenkungen, Vermächtnissen und ähnlichen Zuwendungen ab einem Gesamtbetrag von 100.000 Euro.

(3) Der Gemeinderat ist in jedem Fall und ohne Rücksicht auf Wertgrenzen ausschließlich zuständig, wobei die dem Oberbürgermeister durch Gesetz verliehenen Zuständigkeiten unberührt bleiben:

1. In Angelegenheiten, die für die Stadt von erheblicher oder grundsätzlicher Bedeutung sind; im Zweifel entscheidet der Gemeinderat, ob eine dieser Voraussetzungen gegeben ist.
2. Wenn durch eine Entscheidung die Organe der Stadt oder Einzelpersonen in ihrer Eigenschaft als Mitglied dieser Organe betroffen werden.
3. Wenn eine Entscheidung der Genehmigung oder Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedarf. Ausgenommen ist die Aufnahme von Krediten, die im Rahmen des Haushaltserlasses über die Kreditermächtigung bereits genehmigt sind. (Geschäft der laufenden Verwaltung)

§ 5 Ältestenrat

Es wird ein Ältestenrat gebildet. Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsgang werden in der Geschäftsordnung des Gemeinderats geregelt.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 6 Bildung beschließender Ausschüsse

- (1) Aufgrund von § 39 Abs. 1 GemO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 1. Hauptausschuss,
 2. Bauausschuss.
- (2) Die Ausschüsse bestehen aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und je 16 Stadträten.
- (3) Für jedes Ausschussmitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.
- (4) Nach jeder Gemeinderatswahl sind die Ausschüsse neu zu bilden.

§ 7 Geschäftskreis des Hauptausschusses

Der Geschäftskreis des Hauptausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Zentrale Verwaltungsangelegenheiten (Verfassung, Organisation), Personal, Rechtsangelegenheiten, Wahlen, Rechnungsprüfung,
2. Haushalts- und Finanzwirtschaft, Abgaben,
3. Liegenschaftsangelegenheiten,
4. Wirtschaftsförderung,

5. Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - ohne Verkehrsplanung und Straßenverkehrssicherung - ,
6. Feuer und Katastrophenschutz,
7. Integration,
8. Angelegenheiten von Schulen, Kindertageseinrichtungen, Bildung und Betreuung,
9. Jugend- und Familienangelegenheiten,
10. Kulturelle und soziale Angelegenheiten,
11. Gesundheits- und Sportangelegenheiten,
12. Stadtentwicklung (soweit Stadtplanung Zuständigkeit des Bauausschusses lt. § 7 Ziffer 1),
13. Wohnungswirtschaft, Wohnungsbauförderung,
14. Tourismus,
15. Land- und Forstwirtschaft,
16. Öffentliche Einrichtungen - in nichttechnischen Angelegenheiten -, insbesondere Märkte,
17. Gebühren und Entgelte im Rahmen von Satzungen und Benutzungs- oder Kostenordnungen sowie Beiträge,
18. Bürgerschaftliches Engagement, Ehrenamt, lokale Agenda 21,
19. Wirtschaftliche Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen.

§ 8 Geschäftskreis des Bauausschusses

Der Geschäftskreis des Bauausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Technische Angelegenheiten öffentlicher Einrichtungen,
2. Stadtentwicklung, Stadtplanung, Bauordnung und Bauverwaltung,
3. Stadtsanierung,
4. Hoch- und Tiefbau,
5. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,
6. Grünanlagen und Friedhöfe,
7. Hilfseinrichtungen (Baubetriebsamt, usw.),
8. Verkehrsplanung (einschließlich Verkehrsrecht) und Straßenverkehrssicherung,
9. Aufgaben Gebäudemanagement,
10. Stadtentwässerung.

§ 9 Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihrer Geschäftskreise wie folgt zuständig:

1. Bewirtschaftung von Mitteln des Haushaltsplans einschl. Vergabe von Aufträgen und Bewirtschaftung von Verpflichtungsermächtigungen von jeweils mehr als 200.000 Euro im Einzelfall. Bei der Vergabe von Aufträgen ist eine Überschreitung der Vergabesumme bis zu 10 %, höchstens jedoch 150.000 Euro im Einzelfall, infolge erhöhten Lieferungs- und Leistungsumfangs mit bewilligt.
2. Bei der Vergabe von Bauaufträgen und der Vergabe von Leistungen für Baumaßnahmen entfällt die Zuständigkeit des Bauausschusses zugunsten des Oberbürgermeisters, sofern der Gemeinderat oder der Bauausschuss einen Baubeschluss gefasst hat, in dessen Rahmen die Vergabe erfolgt.

3. Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben von jeweils mehr als 50.000 Euro bis 200.000 Euro im Einzelfall.
4. Gewährung von Darlehen aus Haushalts- oder Vermögensmitteln bis zum Betrag von 25.000 Euro. Ist die Gewährung durch Richtlinien festgelegt, die der Gemeinderat beschlossen hat, so ist der Oberbürgermeister zuständig.
5. Bewilligung von im Haushaltsplan nicht einzeln ausgewiesenen einmaligen Freiwilligkeitsleistungen zwischen 15.000 Euro bis 50.000 Euro und laufende Freiwilligkeitsleistungen zwischen 2.000 Euro und 10.000 Euro pro Jahr.
Hat der Gemeinderat Grundsätze zur Gewährung von Zuschüssen beschlossen, so ist der Oberbürgermeister bis 50.000 Euro zuständig, sofern Mittel im Haushaltsplan bereitgestellt sind.
6. Erlass von Forderungen von mehr als 20.000 Euro bis 100.000 Euro im Einzelfall. Niederschlagungen über 20.000 Euro im Einzelfall.
7. Bewilligung von Stundungen von über 24 Monaten Dauer von mehr als 100.000 Euro im Einzelfall.
8. Bewilligung von Kindergarteninvestitionszuschüssen über 50.000 Euro bis 100.000 Euro im Einzelfall.
9. Annahme und Vermittlung (an Dritte) von Spenden, Schenkungen, Vermächtnissen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Gesamtbetrag von 100.000 Euro.
10. Abschluss von Sponsoringverträgen mit einem Wert von über 100.000 Euro.
11. Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten von mehr als 150.000 Euro bis 1.000.000 Euro im Einzelfall.
12. Vermietung und Anmietung von Räumen einschließlich Festsetzung der Miete von mehr als 50.000 Euro im Einzelfall (Jahreskaltmiete).
13. Verpachtung, Pacht von Grundstücken mit einer Vertragslaufzeit von mehr als 10 Jahren und von mehr als 50.000 Euro im Einzelfall (Jahrespacht).
14. Verkauf von beweglichem Vermögen, dessen Wert im Einzelfall mehr als 50.000 Euro beträgt.
15. Anmietung, Vermietung, Leasing, Pacht und Verpachtung von beweglichem Vermögen, dessen Jahresbetrag im Einzelfall mehr als 50.000 Euro beträgt.
16. Durchführung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert mehr als 100.000 Euro bis 200.000 Euro oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 25.000 Euro bis 75.000 Euro beträgt. Für Verwaltungsgerichtsverfahren ist der Oberbürgermeister zuständig.
17. Bestellung von Sicherheiten und Übernahme von Schuldverpflichtungen sowie Bürgschaften und ähnliche Rechtsgeschäfte bis zu 50.000 Euro.
18. Beitritt zu Vereinen, Verbänden usw. und Austritt aus solchen, sofern der Jahresbeitrag 1.000 Euro übersteigt.
19. Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppe A 13. Einstellung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppe 13 sowie nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit. Für Amtsleiter/-innen ist – unabhängig von der Besoldung bzw. Eingruppierung – in jedem Fall der Gemeinderat zuständig. Der Ausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister.
20. Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts mit einem Betrag von über 150.000 Euro im Einzelfall.
21. Mitwirkung im Anhörungsverfahren zu baulichen Maßnahmen des Bundes und der Länder nach § 37 BauGB und zu Planungsverfahren für überörtliche Planungen nach § 38 BauGB.

22. Inanspruchnahme von Beratungstätigkeiten von Dritten (z. B. Beauftragung Rechtsanwalt, Steuerberater, Organisationsuntersuchung, Ausschreibungsberatung usw.) über 20.000 Euro im Einzelfall im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.
23. Abschluss von Werkverträgen, denen planerische Leistungen zugrunde liegen (zum Beispiel Ingenieur- und Architektenleistungen) bei voraussichtlichen Kosten von mehr als 100.000 Euro im Einzelfall.
Abschluss von anderen Werkverträgen, denen persönliche geistige, zum Beispiel künstlerische, kreative, schriftstellerische Leistungen zugrunde liegen sowie Gutachten mit Kosten von mehr als 50.000 Euro im Einzelfall.
24. Gewährung von städtischen Zuschüssen zur Durchführung von Modernisierungs- und denkmalpflegerischen Maßnahmen im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel von mehr als 25.000 Euro im Einzelfall.
25. Stadtsanierung:
 - 25.1 Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts mit einem Betrag von über 150.000 Euro im Einzelfall.
 - 25.2 Zustimmung zum Abschluss von Eigentümersanierungsverträgen und Modernisierungsvereinbarungen mit über 100.000 Euro Kostenerstattungsbetrag im Einzelfall.
 - 25.3 Zustimmung zum Abschluss von Verträgen für städtebauliche Leistungen im Rahmen der Sanierungsdurchführung mit einem Wert von über 100.000 Euro im Einzelfall im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.
 - 25.4 Entscheidung über den Abschluss der Sanierung im Einzelfall gemäß § 163 BauGB.
26. Mitwirkung bei der Besetzung von Schulleiterstellen.
27. Verleihung der Bürgerurkunde.

§ 10 Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen dem Gemeinderat und den beschließenden Ausschüssen

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit anstelle des Gemeinderats.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Über Angelegenheiten, die in die Geschäftskreise mehrerer beschließender Ausschüsse fallen oder hinsichtlich derer strittig ist, welcher beschließende Ausschuss zuständig ist, entscheidet der Gemeinderat. Widersprechen sich die Beschlüsse von zwei oder mehr beteiligten beschließenden Ausschüssen, so hat der Oberbürgermeister die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.
- (4) Die Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen von den Ausschüssen innerhalb ihres Geschäftskreises vorberaten werden. Anträge, die nicht vorberaten sind, müssen den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung vorgelegt werden, wenn dies vom Vorsitzenden oder 1/5 aller Mitglieder des Gemeinderats beantragt wird.
- (5) 1/4 aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie für die Stadt von besonderer Bedeutung ist. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, weil er die Voraussetzungen für die Verweisung als nicht gegeben ansieht, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

IV. Oberbürgermeister**§ 11 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters**

(1) Der Oberbürgermeister leitet die Stadtverwaltung. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich. Er regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung.

(2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen, sofern sie ihm nicht schon kraft Gesetzes zukommen:

1. Bewirtschaftung von Mitteln des Haushaltsplans einschließlich Vergabe von Aufträgen und Bewirtschaftung von Verpflichtungsermächtigungen bis zu 200.000 Euro im Einzelfall. Bei der Vergabe von Bauaufträgen und der Vergabe von Leistungen für Baumaßnahmen entfällt die Zuständigkeit des Bauausschusses zugunsten des Oberbürgermeisters, sofern der Gemeinderat oder der Bauausschuss einen Baubeschluss gefasst hat, in dessen Rahmen die Vergabe erfolgt. Sofern die Vergabesumme 200.000 Euro im Einzelfall überschreitet, ist der Bauausschuss zu informieren.
2. Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu 50.000 Euro im Einzelfall.
3. Aufnahme äußerer Kassenkredite im Rahmen des Höchstbetrags der Haushaltssatzung.
4. Zustimmung zur Durchführung von Empfängen, Richtfesten, Einweihungsfeiern und ähnlichen festlichen Veranstaltungen sowie Ehrungen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.
5. Gewährung von im Haushaltsplan nicht einzeln ausgewiesenen einmaligen Freiwilligkeitsleistungen bis 15.000 Euro und von laufenden Freiwilligkeitsleistungen bis 2.000 Euro pro Jahr. Hat der Gemeinderat Grundsätze zur Gewährung von Zuschüssen beschlossen, so ist der Oberbürgermeister bis 50.000 Euro zuständig, sofern Mittel im Haushaltsplan bereitgestellt sind.
6. Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu 20.000 Euro im Einzelfall.
7. Bewilligung von Stundungen bis zu 24 Monaten Dauer in unbegrenzter Höhe; darüber hinaus bis zu 100.000 Euro im Einzelfall.
8. Bewilligung von Kindergarteninvestitionszuschüssen bis 50.000 Euro im Einzelfall.
9. Einwerben und Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung im Sinne des § 78 Absatz 4 Gemeindeordnung.
10. Abschluss von Sponsoringverträgen bis zu einem materiellen Wert von 100.000 Euro.
11. Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten bis zu 150.000 Euro im Einzelfall und Informationspflicht bei Beträgen ab 75.000 Euro.
12. Anmietung und Vermietung von Räumen einschließlich Festsetzung der Miete bis zu 50.000 Euro im Einzelfall (Jahreskaltmiete).
13. Verpachtung, Pacht von Grundstücken bis zu einer Vertragslaufzeit von 10 Jahren und bis zu 50.000 Euro im Einzelfall (Jahrespacht).
14. Verkauf von beweglichem Vermögen, dessen Wert im Einzelfall nicht mehr als 50.000 Euro beträgt.
15. Anmietung, Vermietung, Leasing, Pacht und Verpachtung von beweglichem Vermögen, dessen Jahresbetrag im Einzelfall nicht mehr als 50.000 Euro beträgt.
16. Betragsmäßig unbegrenzter Verkauf von Holz und anderen Walderzeugnissen aus städtischen und hospitälichen Wäldern unter Beachtung der staatlichen Holzverkaufsrichtlinien.

17. Durchführung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert 100.000 Euro oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall 25.000 Euro nicht übersteigt sowie die Durchführung von Verwaltungsgerichtsverfahren ohne wertmäßige Begrenzung.
18. Übernahme von Ausfallbürgschaften für den Wohnungsbau nach den gesetzlichen Bestimmungen.
19. Aufnahme von Krediten bis zu 250.000 Euro im Einzelfall.
20. Gewährung von Darlehen aus Haushalts- oder Vermögensmitteln, wenn der Gemeinderat entsprechende Richtlinien erlassen hat.
21. Beitritt zu Vereinen, Verbänden usw. und Austritt aus solchen, bis zu einem Jahresbeitrag von 1.000 Euro.
22. Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppe A 5 bis A 12. Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppe 1 bis 12. Einstellung und Entlassung von Aushilfsbeschäftigten. Nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit auf einen Beschäftigten der Entgeltgruppe 1 bis 12. Übertarifliche Eingruppierung bis EG 12 oder Herabgruppierung im Einverständnis mit dem Beschäftigten. Diese Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters gelten nicht für Amtsleiter/-innen. Für diese ist der Gemeinderat zuständig.
23. Einstellung, Ernennung und Entlassung von Auszubildenden und Praktikanten.
24. Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit.
25. Zuziehung von sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen zur Beratung einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in Ausschüssen.
26. Stellungnahme im Anhörungsverfahren zu Einbürgerungsgesuchen gemäß § 8 Staatsangehörigkeitsgesetz.
27. Inanspruchnahme von Beratungstätigkeiten von Dritten (z. B. Beauftragung Rechtsanwalt, Steuerberater, Organisationsuntersuchung, Ausschreibungsberatung usw.) bis 20.000 Euro im Einzelfall im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.
28. Abschluss von Werkverträgen, denen planerische Leistungen zugrunde liegen (zum Beispiel Ingenieur- und Architektenleistungen) bei voraussichtlichen Kosten bis zu 100.000 Euro im Einzelfall.
Abschluss von anderen Werkverträgen, denen persönliche geistige, zum Beispiel künstlerische, kreative, schriftstellerische Leistungen zugrunde liegen sowie Gutachten mit Kosten von bis zu 50.000 Euro im Einzelfall.
29. Abschluss von Verträgen über Theatergastspiele und Konzerte im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.
30. Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Absatz 2 Feuerwehrgesetz.
31. Stellungnahme zu Bauleitplänen benachbarter Gemeinden nach § 2 Absatz 2 oder § 4 BauGB.
32. Verzicht auf das gesetzliche Vorkaufsrecht nach dem BauGB und Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts mit einem Betrag bis 150.000 Euro im Einzelfall.
33. Antrag auf Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 BauGB.
34. Gewährung von städtischen Zuschüssen zur Durchführung von Modernisierungs- und denkmalpflegerischen Maßnahmen im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel bis 25.000 Euro im Einzelfall.
35. Zustimmung der Gemeinde zur Stellplatzablösung.
36. Stadtsanierung:

- 36.1 Verzicht auf das gesetzliche Vorkaufsrecht nach dem BauGB und Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts mit einem Betrag bis 150.000 Euro im Einzelfall.
- 36.2 Zustimmung zum Abschluss von Eigentümersanierungsverträgen und Modernisierungsvereinbarungen mit einem Kostenerstattungsbetrag im Einzelfall bis 100.000 Euro.
- 36.3 Durchführung sonstiger Ordnungsmaßnahmen gemäß § 147 BauGB im Rahmen der Wertgrenzen.
- 36.4 Zustimmung zum Abschluss von Verträgen für städtebauliche Leistungen im Rahmen der Sanierungsdurchführung mit einem Wert bis 100.000 Euro im Einzelfall im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.

V. Stellvertretung des Oberbürgermeisters

§ 12 Stellvertreter des Oberbürgermeisters

- (1) Es werden zwei hauptamtliche Beigeordnete als Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt. Der erste Beigeordnete ist der ständige allgemeine Stellvertreter des Oberbürgermeisters und führt die Amtsbezeichnung "Erster Bürgermeister". Der zweite Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung "Bürgermeister".
- (2) Die Abgrenzung der Geschäftskreise der Beigeordneten, wozu auch die Wahrnehmung von Aufsichtsratsmandaten gehören, erfolgt durch den Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat. Im Amt befindliche Beigeordnete sind zu beabsichtigten Änderungen ihrer Geschäftskreise zu hören.
- (3) Die Bestellung ehrenamtlicher Stellvertreter des Oberbürgermeisters bleibt unberührt.

VI. Ortschaftsverfassung

§ 13 Einrichtung von Ortschaften

Für die Stadtteile Stafflangen, Ringschnait, Rißegg und Mettenberg gilt die Ortschaftsverfassung gemäß § 67 ff. der GemO.

§ 14 Bildung von Ortschaftsräten und ihre Zusammensetzung

- (1) In den Stadtteilen Stafflangen, Ringschnait, Rißegg und Mettenberg wird je ein Ortschaftsrat gebildet.
- (2) Die Mitglieder des Ortschaftsrats (Ortschaftsräte) werden von den in der Ortschaft wohnenden Bürgern gleichzeitig mit den Stadträten gewählt.
- (3) Der Ortschaftsrat besteht:
 - a) in der Ortschaft Stafflangen aus 9 Ortschaftsräten; davon entfällt auf die Ortsteile Hofen und Eichen/Eggelsbach insgesamt 1 Sitz;
 - b) in der Ortschaft Ringschnait aus 9 Ortschaftsräten;
 - c) in der Ortschaft Rißegg aus 11 Ortschaftsräten; davon entfallen auf den Ortsteil Rindenmoos 2 Sitze;
 - d) in der Ortschaft Mettenberg aus 9 Ortschaftsräten.

§ 15 Zuständigkeit des Ortschaftsrats

(1) Der Ortschaftsrat berät die örtliche Verwaltung. Er ist zu hören, bevor in wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, entschieden wird. Außerdem hat er ein Vorschlagsrecht in allen die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten gegenüber dem Gemeinderat, den beschließenden Ausschüssen und dem Oberbürgermeister.

(2) Wichtige Angelegenheiten im Sinne von Abs. 1 sind insbesondere:

1. Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen und in die Zuständigkeit des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse fallen.
2. Festsetzung der dienstlichen Inanspruchnahme des Ortsvorstehers.
3. Wesentliche Änderung oder Auflösung der Ortsverwaltung.

(3) Dem Ortschaftsrat werden für den Bereich der Ortschaft im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel zur Entscheidung übertragen:

1. Bewirtschaftung von Mitteln des Haushaltsplans im Betrag von mehr als 20.000 Euro bis zu 100.000 Euro im Einzelfall.
2. Die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr und der örtlichen Vereine.
3. Die Pflege des Ortsbildes.

(4) Außerdem wird dem Ortschaftsrat die Ausgestaltung des Belegungs- und Benutzungsrechts für die Sportplätze, die Turn- und Festhallen, die Spiel- und Bolzplätze sowie die Freizeitanlagen und die Verpachtung des Fischwassers übertragen.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse und für die in § 39 Abs. 2 GemO genannten Angelegenheiten.

VII. Schlussbestimmungen

§ 16 Wertgrenzen

Soweit sich die Zuständigkeit nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf, sofern nichts anderes geregelt ist. Bei den Wertgrenzen handelt es sich jeweils um Bruttobeträge.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 1. Februar 1980 und die dazu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Satzung (S) Änderung (Ä)	Anzeige an Reg.- Präsidium	Öffentliche Bekannt- machung		Vorstehende Fassung
vom	am	am	SZ-Nr.	gilt ab:
(S) 09.02.1967	22.02.1967	11.02.1967	35	
(Ä) 04.11.1969	18.11.1969	17.11.1969	265	
(Ä) 15.12.1970	23.12.1970	18.12.1970	292	
(Ä) 21.12.1971	28.12.1971	27.12.1971	297	
(S) 11.04.1973	15.05.1973	18.04.1973	91	
(Ä) 20.06.1973	06.07.1973	29.06.1973	147	
(Ä) 10.01.1974	04.02.1974	30.01.1974	25	
(Ä) 01.01.1975	15.10.1974	14.10.1974	238	
(Ä) 27.05.1975	02.06.1975	28.05.1975	120	
(Ä) 15.09.1976	28.09.1976	23.09.1976	221	
(Ä) 13.07.1977	19.09.1977	17.09.1977	215	
(S) 01.02.1980	07.02.1980	07.02.1980	32	
(Ä) 21.04.1980	23.05.1980	14.05.1980	112	
(Ä) 01.08.1980	16.09.1980	07.08.1980	181	
(Ä) 08.09.1982	21.09.1982	15.09.1982	212	
(Ä) 30.05.1984	06.07.1984	12.06.1984	134	
(S) 04.10.1988	17.10.1988	08.10.1988	234	
(Ä) 14.11.1989	17.12.1989	23.11.1989	270	
(Ä) 18.01.1994	24.01.1994	24.01.1994	18	
(Ä) 30.08.1994	05.09.1994	01.09.1994	202	
(Ä) 22.03.1995	26.04.1995	28.03.1995	73	
(Ä) 23.03.1999	19.04.1999	26.03.1999	71	
(Ä) 12.12.2001	17.12.2001	15.12.2001	290	
(Ä) 22.11.2005	09.02.2006	30.11.2005	277	
(Ä) 04.03.2011		08.03.2011	55	
			BIKO- Nr.	
(Ä) 21.12.2011	17.02.2012	18.01.2012	1	
(Ä) 17.12.2013	18.12.2013	18.12.2013	45	
(Ä) 15.07.2014	24.07.2014	23.07.2014	28	
(S) 23.06.2016	30.06.2016	29.06.2016	24	
(Ä) 26.07.2019		31.07.2019	29	01.08.2019